

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Oldenburg in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529) und Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 06. November 1990 (BGBl. I S. 2432) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Abgabengesetzes vom 05. Juli 1994 (BGBl. S. 1453) sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des AbwAG in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27. September 2001 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Oldenburg in Holstein erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Oldenburg in Holstein eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 35,00 DM und ab 1. Januar 2002 17,90 €.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wird.

§ 4 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind

Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

**§ 5
Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6
Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

**§ 7
Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den notwendigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 2. Oktober 2001

gez. Hoffmann

LS.

Bürgermeister